

TUNNEL BLICK

NEUES VOM DÜMMSTEN BAHNPROJEKT DER WELT • WWW.TUNNELBLICK.ES • AUSGABE 43

Versammlungsfreiheit!

Foto: Alexander Schäfer, www.schaeferweltweit.de

Wenn Demonstrationen mit Verweis auf Verkehrsbehinderungen verboten werden und – wie in Hamburg – ganze Stadtteile zu »Gefahrengebieten« erklärt werden, dann ist das alarmierend. Denn die Versammlungsfreiheit gilt als Grundpfeiler

der Demokratie und ihre Einschränkung ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Deshalb sollten alle dieses Recht verteidigen, ungeachtet von Sachfragen. Und das nicht nur anderswo auf der Welt, sondern auch hierzulande.

Aristoteles, einer der klügsten Köpfe der Menschheitsgeschichte, prägte vor weit über 2000 Jahren die Begriffe Theorie und Praxis. Dass einmal ausgerechnet ein amerikanischer Profisportler zu diesem Thema noch etwas Gescheites beitragen könnte, hätte er sich vermutlich nicht träumen lassen. Der hierzulande kaum bekannte Baseballstar Yogi Berra formulierte so treffend wie hintersinnig: »In der Theorie gibt es keinen Unterschied zwischen Theorie und Praxis, in der Praxis aber schon.«

Diese anscheinend unvermeidliche Kluft zwischen Praxis und Theorie zieht sich durch alle Lebensbereiche und macht auch vor Politik und Rechtsprechung nicht halt. Dies ist vor allem dann beunruhigend, wenn die Grundrechte der Bürger – und damit die Grundlagen des Rechtsstaates selbst – betroffen sind.

Versammlungsfreiheit – ein wichtiges Grundrecht

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist in Artikel 20 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und vielen Verfassungen, Gesetzen und internationalen Vereinbarungen verankert, auch im Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland. Dessen Artikel 8 garantiert allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Insbesondere das Demonstrationsrecht als Teil des Versammlungsrechts gilt als lebenswichtig für das Funktionieren der Demokratie. Die Staaten sind durch die Menschenrechtserklärung dazu verpflichtet, Demonstrationen nicht nur zu dulden, sondern sie auch zu ermöglichen, zum Beispiel indem öffentliche Plätze zur Verfügung gestellt werden. Man sollte meinen, dass Politiker, Richter und Polizeioffiziere dieses Grundrecht nach Kräften schützen und es keinem je einfallen würde, eine friedliche Demonstration zu verbieten oder zu behindern – geschweige denn, Demonstrationsteilnehmer zu schikanieren und zu kriminalisieren. Soweit die Theorie.

Auslegungssache?

Die Praxis sieht anders aus: Auch in Deutschland wird die Versammlungsfreiheit immer weiter eingeschränkt. Längst nicht jede Versammlung wird erlaubt und manche genehmigte Versammlung kann

nicht ungehindert stattfinden. In Artikel 8, Absatz 2 des Grundgesetzes wird nämlich bestimmt, dass Versammlungen unter freiem Himmel durch ein Versammlungsgesetz geregelt und beschränkt werden können. So kann eine Versammlung verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die »passive Bewaffnung« von

Auch in Deutschland wird die Versammlungsfreiheit immer weiter eingeschränkt.

Demonstrationsteilnehmern, das kann schon das Tragen einer Sonnenbrille oder eines Fahrradhelms

sein, ist verboten. Ebenso gilt ein Vermummungsverbot – allerdings nur für die Versammlungsteilnehmer, nicht für die Polizei. Eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten, die von vielen Bürgern zur Eindämmung polizeilicher Übergriffe gefordert wird, sucht man in Baden-Württemberg vergebens.

Schleichende Aushöhlung

Schon das Vorliegen eines dieser Sachverhalte genügt, um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit empfindlich einzuschränken – ein Einfallstor für willkürliches und selbstherrliches Handeln der Staatsorgane. Damit wird das ohnehin

Fortsetzung Rückseite →

ungleiche Kräfteverhältnis zwischen der Staatsmacht und den Bürgern weiter zu Ungunsten der Bürger verschoben. Es entsteht ein gefährliches Defizit an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Man erinnere sich nur an die Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007, die gewaltsame Räumung des Stuttgarter Schlossgartens 2010, die Blockupy-Proteste in Frankfurt 2013 oder die jüngsten Polizeiaktionen angesichts der Demonstrationen rund um die »Rote Flora« in Hamburg: Mehrere Stadtviertel mit 80.000 Bewohnern wurden zum »Gefahrengebiet« erklärt – mit Sonderrechten für die Polizei, radikalen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, Aufenthaltsverboten sowie Kontrollen ohne Anlass und Verdacht. Und von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, hat sich die Berliner Polizei gerade an gut zwei Dutzend »kriminalitätsbelasteten« Orten Sonderrechte eingeräumt.

»Gang doch lieber schaffa!«

Derart alarmierende Entwicklungen auf dem Feld der Bürgerrechte kümmern die weitgehend unpolitische Mittelschicht in der Regel nicht. Während Demonstrationen im fernen Kairo, in Istanbul, Kiew oder Moskau durchaus mit Wohlwollen betrachtet werden, können hiesige Demonstranten nicht auf Verständnis hoffen. »Geh' doch nach drüben, wenn es dir hier nicht passt«, hörte man vor dem Fall der Berliner Mauer oft. Nicht nur an den Stammtischen gelten Demonstranten auch heute noch wahlweise als Spinner, arbeitslose Faulenzer, Randalierer oder Staatsfeinde – nicht aber als Bürger, die ein verbrieftes demokratisches Grundrecht wahrnehmen.

Und auch das höchste Staatsorgan beteiligt sich auf seine Weise an dieser Diskreditierung. So äußerte Bundespräsident Gauck anlässlich der Blockupy-Proteste, er finde die Kapitalismus-Debatte »unsäglich albern«. Angesichts der Stuttgart-21-Demonstrationen warnte er gar vor einer »Protestkultur, die aufflammt, wenn es um den eigenen Vorgarten geht«. Offenbar ist Ruhe immer noch die erste Bürgerpflicht.

TUNNELBLICK UNTERSTÜTZEN:

Konto-Nr.: 7 020 627 400
BLZ 430 609 67, GLS-Bank
Kontoinhaber: Umkehrbar e. V.
Stichwort: Tunnelblick

Wie die Polizei mit Demonstrierenden umgeht

In diesem gesellschaftlichen Klima verwundert es nicht, dass die Polizei mit gewaltsamen Methoden gegen vermeintliche Ruhestörer vorgehen darf:

■ Fast schon ein Klassiker ist der Einsatz von Schlagstöcken, Wasserwerfern und Tränengas – auch gegen friedliche Demonstranten. Bei der Räumung von Blockaden wird immer wieder von Schlägen und Tritten gegen auf dem Boden Sitzende oder Liegende berichtet.

■ Immer öfter eingesetzt wird der Polizeikessel, der früher nur als Ultima Ratio betrachtet wurde. Die Polizei bildet einen dichten Ring um die Versammlung oder einzelne Gruppen und

beraubt die Eingeschlossenen oft stundenlang ihrer Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Dabei scheint mittlerweile jede Verhältnismäßigkeit verloren gegangen zu sein.

■ Eine besonders perfide Methode der Kriminalisierung von Demonstrationen ist der Einsatz polizeilicher Lockspitzel, sogenannter Agents provocateurs. Diese mischen sich in Zivil unter die Demons-



tranten und rufen zu Gewalt auf oder begehen selbst Straftaten, um der Polizei eine Rechtfertigung zu liefern, die Versammlung zu räumen. Ein Übriges leisten dann die Medien, die von gewalttätigen Demonstrationen berichten können und den Einsatzbericht der Polizei kritiklos als Wahrheit verkaufen.

Und dies alles geschieht auf Befehl oder mit stillschweigender Billigung und sogar Rechtfertigung der politischen, behördlichen und polizeilichen Entscheidungsträger. So also sieht der Umgang mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in der Praxis aus. Es liegt an uns, den Bürgern, einen immer autoritärer agierenden Staat in die Schranken zu weisen und den Grundwerten der Freiheit und Gerechtigkeit wieder mehr Geltung zu verschaffen. Auch und gerade auf der Straße. ■

Die Stuttgarter Montagsdemo: Grundrecht wider Verkehrsfluss?

Der Stuttgarter Ordnungsbürgermeister Martin Schairer (CDU) hat Ende Dezember 2013 die Montagsdemos auf dem Arnulf-Klett-Platz direkt vor dem Hauptbahnhof verboten. Er stützt sich dabei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH), das »Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs« zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erhebt und offensichtlich höher bewertet als das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Diese Entscheidung des Gerichts ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

■ Erstens gibt es kein Grundrecht auf fließenden Verkehr, dem das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unterzuordnen wäre.

■ Zweitens hat der VGH im Oktober 2010 in derselben Sache ganz anders geurteilt: Das Interesse des Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21, mit seiner Versammlung möglichst große Beachtung zu finden, überwiege das öffentliche Interesse, am Arnulf-Klett-Platz Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

■ Drittens hat der VGH des Öfteren, zuletzt im vergangenen Oktober in Göppingen, Naziaufmärsche genehmigt, für die ganze Innenstädte komplett abgeriegelt und Tausende Polizisten eingesetzt wurden – vom Vorrang des »leichten Verkehrsflusses« keine Rede.

■ Viertens staut sich der Verkehr in Stuttgart sowieso ständig – die Hauptstauzeiten sind übrigens nachweislich der Dienstagmorgen und der Donnerstagabend. Die jahrelangen Einschränkungen, die Bau und Betrieb von Stuttgart 21 schon jetzt für den Straßenverkehr mit sich bringen, sind um ein Vielfaches gravierender als die kurzzeitige und absehbare Sperrung des Arnulf-Klett-Platzes wegen der Montagsdemonstration.

Die Urteilsfindung des VGH lässt viele Fragen offen und ist bedenklich, weil sich mit dieser Urteilsbegründung fast jede Demonstration verbieten lässt. Wenn die Versammlungsfreiheit durch die Straßenverkehrsordnung ausgehebelt wird, ist dies nicht im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ein Alarmzeichen; denn sämtliche Freiheitsrechte sind auf der Straße erkämpft worden.